

BEMA -Nr.	Erläuterung	Punkte
154 Bs4	Besuch eines pflegebedürftigen Versicherten in einer stationären Pflegeeinrichtung <ul style="list-style-type: none"> ▪ einschließlich Ä1 und 01 ▪ zusätzlich können Wegegeld oder Reiseentschädigung berechnet werden 	30
172a SP1a	Zuschlag für Besuche nach 154 <ul style="list-style-type: none"> ▪ für das Aufsuchen eines pflegebedürftigen Versicherten in einer stationären Pflegeeinrichtung ▪ neben den Zuschlägen nach 161a bis f und 165 abrechnungsfähig 	40
155 Bs5	Besuch je weiteren pflegebedürftigen Versicherten in derselben stationären Pflegeeinrichtung <ul style="list-style-type: none"> ▪ im zeitlichen Zusammenhang mit 154 ▪ einschl. Ä1 und 01 ▪ zusätzlich können Wegegeld oder Reiseentschädigung berechnet werden 	26
172b SP1b	Zuschlag für Besuche nach 155 <ul style="list-style-type: none"> ▪ für das Aufsuchen je weiteren pflegebedürftigen Versicherten in derselben stationären Pflegeeinrichtung in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit einer Leistung nach 172a ▪ neben den Zuschlägen nach 162a bis f und 165 abrechnungsfähig 	32
165 ZKi	Zuschlag zu den Leistungen nach 154 und 155 bei Kindern bis zum vollendeten vierten Lebensjahr	14

Präventive zahnärztliche Leistungen

Anspruch auf diese Leistungen haben alle Versicherten, die einem Pflegegrad zugeordnet sind oder Eingliederungshilfe erhalten. Und zwar unabhängig davon, ob sie vom Zahnarzt in einer stationären Einrichtung oder zu Hause besucht werden oder selbst in die Praxis kommen können. Der Zuschlag nach 174a, 174b und 107a ist nur möglich, wenn der Versicherte einem Pflegegrad nach § 15 SGB XI zugeordnet ist oder Eingliederungshilfe nach § 53 SGB XII erhält.

174a PBa	Mundgesundheitsstatus und individueller Mundgesundheitsplan <ul style="list-style-type: none"> ▪ die Beurteilung des Pflegezustandes der Zähne, des Zahnfleisches, der Mundschleimhaut, des Zahnersatzes ▪ Dokumentation anhand des Vordrucks gem. § 8 der Rili G-BA § 22a SGB V ▪ je Kalenderhalbjahr einmal abrechenbar ▪ am selben Tag nicht neben IP1, IP2 und FU 	20
174b PBb	Mundgesundheitsaufklärung <ul style="list-style-type: none"> ▪ Aufklärung über die Inhalte des Mundgesundheitsplanes ▪ Demonstration und ggf. praktische Anleitung zur Reinigung der Zähne oder ZE und Mundschleimhäute ▪ Erläuterung des Nutzens der Maßnahmen ▪ Anregen und Ermutigen die empfohlenen Maßnahmen durchzuführen und in den Alltag zu integrieren ▪ je Kalenderhalbjahr einmal abrechenbar ▪ am selben Tag nicht neben IP1, IP2 und FU <p>Pflege- oder Unterstützungspersonal muss bei der Aufklärung miteinbezogen werden und die Aufklärung muss in verständlicher und nachvollziehbarer Art und Weise erfolgen.</p>	26

107a PBZst	Entfernen harter Zahnbeläge bei Versicherten <ul style="list-style-type: none"> ▪ einmal pro Kalenderhalbjahr, wenn in demselben Kalenderhalbjahr nicht bereits eine Leistung nach 107 abgerechnet worden ist 	16
----------------------	---	----

Ggf. weitere notwendige Leistung und/oder Zuschläge zu besonderen Zeiten:

182 KsLK	Konsiliarische Erörterung mit Ärzten und Zahnärzten Abrechenbar für konsiliarische Erörterungen, die pflegebedürftige Versicherte betreffen, welche in einer stationären Pflegeeinrichtung (§ 71 Abs. 2 SGB XI) betreut werden.	14
--------------------	---	----

161	Zuschläge für Besuche nach der 154	
ZBs1a	a) dringend angefordert und unverzüglich durchgeführte Besuche	18
ZBs1b	b) in der Zeit von 20 Uhr bis 22 Uhr oder 6 Uhr bis 8 Uhr	29
ZBs1c	c) in der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr	50
ZBs1d	d) an Samstagen, Sonn- und Feiertagen	38
ZBs1e	e) an Samstagen, Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 20 Uhr bis 22 Uhr oder 6 Uhr bis 8 Uhr	67
ZBs1f	f) an Samstagen, Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr	88
Der Zuschlag 161a ist neben den Zuschlägen 161b bis f nicht abrechnungsfähig; neben den Zuschlägen 161c sind die Zuschläge 161b und e nicht abrechnungsfähig.		
162	Zuschläge für Besuche nach der 155	
ZBs2a	a) dringend angefordert und unverzüglich durchgeführte Besuche	9
ZBs2b	b) in der Zeit von 20 Uhr bis 22 Uhr oder 6 Uhr bis 8 Uhr	15
ZBs2c	c) in der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr	25
ZBs2d	d) an Samstagen, Sonn- und Feiertagen	19
ZBs2e	e) an Samstagen, Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 20 Uhr bis 22 Uhr oder 6 Uhr bis 8 Uhr	34
ZBs2f	f) an Samstagen, Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr	44
Der Zuschlag 162a ist neben den Zuschlägen 162b bis f nicht abrechnungsfähig; neben den Zuschlägen 162c sind die Zuschläge 162b und e nicht abrechnungsfähig.		

Ihre Ansprechpartner erreichen Sie unter der Hotline 89004-401 oder per E-Mail: kch@kzv-berlin.de